



Das Thema wird gern verdrängt

Wer trifft im Ernstfall Entscheidungen für Sie, wenn Sie selbst vorübergehend oder auf Dauer nicht mehr dazu in der Lage sind? Diese Frage wird leider oft auf »später« vertagt. Dass das fahrlässig ist, zeigt Niklas Blanck.

Was passiert eigentlich mit dem Betrieb, wenn ich als Betriebsleiter ausfalle? Wer entscheidet über lebenserhaltende Maßnahmen, wenn ich diese nicht mehr selbst treffen kann? Fragen, die Sie sich sicherlich schon einmal gestellt haben, um sie dann im Tagesgeschäft wieder zu verdrängen. Ist der Notfall eingetreten, regiert erfahrungsgemäß oft genug das blanke Chaos. Denn was nutzen Testament, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung, wenn die Angehörigen nicht wissen, wo sie Dokumente, PINs oder Zugangsdaten finden? Um das zu verhindern, gehört ein Notfallordner in jeden Betrieb.

An der praktischen Umsetzung eines Notfallordners hapert es immer wieder.

Dies liegt unter anderem an der Vielzahl und der Verschiedenartigkeit der Gedanken, die mit dem Thema »Notfall« verknüpft sind. In dem Bestreben alles abzuhandeln – von der Störung im Betriebsablauf bis zum steuerlich optimierten Testament – liegt die Gefahr, das Projekt aufgrund der unüberschaubaren Größe nicht anzupacken und in die Zukunft zu verschieben. Hinzu kommt der Glaube, im Zweifel könnten doch der Ehepartner oder die Kinder die notwendigen Entscheidungen treffen – ein Trugschluss!

Versuchen Sie die Inhalte zu strukturieren und auf überschaubare Einzelprojekte zu reduzieren. Weder müssen Sie einen allumfassenden Notfallordner entwickeln noch alles sofort erledigen. Wichtig ist zunächst nur eines: Fangen Sie an.

Daten und Informationen bündeln. Um im Notfall keine Zeit zu verlieren, sollte ein Notfallordner zunächst die grundlegenden persönlichen Daten enthalten. Das mag zunächst profan klingen, kann aber – wie die nähere Auflistung zeigt – durchaus wichtig sein: Persönliche Identifikationsdaten sowie Geburtsurkunde; Kontaktdaten Ihres Hausarztes; Ablageort von Krankenversicherungskarte, Impfpass, Allergiepass, Organspendeausweis; Zugangsdaten zum Mobiltelefon, Betriebsrechner, E-Mail-Konto etc.

Ob Sie die Unterlagen im Notfallordner aufbewahren oder nur einen Hinweis auf den Ablageort geben, ist egal – wichtig ist, dass eine andere Person die Unterlagen zügig finden kann.

Für den laufenden Betrieb ist es wichtig, kurzfristige Handlungsfähigkeit herzustellen, damit Angehörige oder Betriebsleiter die täglichen Arbeiten übernehmen können. Folgende Angaben sollten deshalb nicht fehlen:

- **Zugangsdaten:** Ackerschlagkartei, Fütterungscomputer, Tierplaner, HIT-Datenbank

Schnell kann durch einen Unfall die Situation entstehen, in der Sie Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst erledigen können.

- **Ansprechpartner:** Landhändler, Futtermittellieferanten, Tierarzt, Berater
- **Kaufmännische Betriebsführung:** Abgabe offener Rechnungen, Abwicklung Zahlungsverkehr, Erstellung Lohnabrechnungen und Buchführung
- **Fristenüberwachung:** Agrarantrag, Dieselmittelrückvergütung

Haben Sie langjährige Mitarbeiter mit entsprechendem Vertrauensverhältnis, kann es sinnvoll sein, den Ordnerteil für das operative Tagesgeschäft gemeinsam zu besprechen und an einem für diese zugänglichen Ort aufzubewahren.

Sie werden ganz sicher nicht alle relevanten betrieblichen Daten in den Notfallordner aufnehmen können. Aber indem Sie sich damit beschäftigen, können Sie erkennen, ob Ihre Betriebs- und Büroorganisation für Dritte nachvollziehbar ist. Stellen Sie fest, dass bereits die Beschreibung täglich anfallender betrieblicher Prozesse aufwendig und fehleranfällig ist, sollten Sie dies zum Anlass nehmen, die Prozesse insgesamt zu überdenken.

Vollmachten und Verfügungen. Zur Vorsorge gehört es, Vollmachten und Verfügungen zu treffen, die sowohl den betrieblichen als auch den höchstpersönlichen Bereich betreffen. Warum ist das wichtig? Unglaublich, aber wahr: Tritt ein Zustand ein, in dem eine Person aufgrund von Unfall oder Krankheit nicht mehr handlungsfähig ist, sieht das Gesetz grundsätzlich die Bestellung eines gerichtlichen Betreuers vor. Ehepartner oder Kinder haben weder einen Rechtsanspruch, als Betreuer eingesetzt zu werden, noch ist das Gericht an die Vorschläge der Angehörigen gebunden. Es kann daher vorkommen, dass eine vollkommen fremde Person als Betreuer bestellt wird. Eine solche Situation können Sie nur durch rechtzeitige Erteilung von Vollmachten und Verfügungen vermeiden.

Bank- und Kontovollmacht. Eine Bankvollmacht regelt die Vertretung des Vollmachtgebers im Rahmen der mit der Bank insgesamt bestehenden Geschäftsverbindungen, also neben den Girokonten z. B. auch die Verwaltung von Sparkonten und Darlehensverträgen. Soll die Bevollmächtigung auf das laufende Betriebskonto beschränkt werden, empfiehlt es sich, ledig-

lich eine Kontovollmacht zu bestellen. Dabei sollten Sie auf die Vordrucke der jeweiligen Institute zurückzugreifen.

Haben Sie noch keine Bank- oder Kontovollmacht gegenüber einer Vertrauensperson erteilt, sollte dieses eine Ihrer ersten Handlungen sein!

Vorsorgevollmacht. Damit wird eine andere Person dazu bevollmächtigt, im Falle der eigenen Geschäftsunfähigkeit alle oder bestimmte Aufgaben für den Vollmachtgeber zu erledigen.

Schon aus Gründen der Klarheit und Beweiskraft ist die Schriftform zwingend.

Regelungsinhalt sind insbesondere die vermögensrechtlichen und die persönlichen Angelegenheiten des Vollmachtgebers: Wer entscheidet bei Operationen und medizinischen Maßnahmen? Wer kümmert sich um Behörden und Versicherungsangelegenheiten? Wer verwaltet mein Vermögen?

Beachten Sie, dass die allgemeine Formulierung einer Generalvollmacht »zur Vertretung in allen Angelegenheiten« nicht ausreicht, um Entscheidungen über schwere Operationen, lebenserhaltende Maßnahmen oder ärztliche Zwangsmaßnahmen treffen zu dürfen. Diese Punkte müssen für ihre Wirksamkeit in einer Vollmacht explizit genannt werden.

Insbesondere bei Unternehmern ist der Punkt Vermögensverwaltung von erheblicher Bedeutung und sollte weiter konkretisiert werden:

- Wer übernimmt die Betriebsführung?
- Wer vertritt meine Interessen auf Gesellschafterversammlungen?
- Bezieht sich die Vollmacht nur auf die Vermögensverwaltung oder dürfen Vermögensgegenstände auch veräußert werden?
- Dürfen neue Verbindlichkeiten eingegangen werden?
- Welche Rechtsgeschäfte dürfen nicht vorgenommen werden?

Sie müssen dabei nicht sämtliche Entscheidungen in die Hand einer Person le-

gen. Es ist Ihnen freigestellt, mehrere Vollmachten zu vergeben und beispielsweise unterschiedliche Personen mit den vermögensrechtlichen bzw. den persönlichen Angelegenheiten zu betrauen.

Auch wenn eine Vorsorgevollmacht erst im Falle der eigenen Geschäftsunfähigkeit zur Anwendung kommen soll, ist bei der Ausgestaltung darauf zu achten, dass die Vollmacht im Außenverhältnis (gegenüber Dritten) unbeschränkt erteilt wird, das heißt ohne den Eintritt einer Bedingung (z. B. Geschäftsunfähigkeit) oder eines sonstigen Hindernisses. Dieser Gedanke ist sicherlich zunächst gewöhnungsbedürftig und macht deutlich, welch hohes Vertrauensverhältnis zur bevollmächtigten Person herrschen sollte. Hintergrund

dieser Überlegung ist, dass die Vollmacht eine zügige und reibungslose Fortführung des Betriebs sicherstellen soll. Der Zeitverlust durch ärztliche Gutachten und Gerichtsverfahren zur Feststellung der Geschäftsunfähigkeit wäre zu groß.

Eine Vorsorgevollmacht ist an keine Form gebunden. Neben der schriftlich verfassten Vollmacht gibt es Mustervollmachten, die unter anderem vom Justizministerium (www.bmjv.de) herausgegeben werden. Wegen der Besonderheiten bei Unternehmern hinsichtlich der vermögensrechtlichen Angelegenheiten und wirkungsvollen Schutzmechanismen vor Missbrauch empfiehlt sich eine notariell abgefasste Vollmacht.

Betreuungsverfügung. Eine Betreuungsverfügung ist ein geeignetes Mittel, falls Ihnen die Erteilung einer Vorsorgevollmacht zu weitgehend ist. Mit der Betreuungsverfügung können Sie bestimmen, welche Person durch das Gericht mit Ihrer Betreuung beauftragt werden soll. Eine Betreuungsverfügung ist aber

nicht notwendig, wenn Sie bereits eine Vorsorgevollmacht erteilt haben.

Patientenverfügung. Eine Patientenverfügung hat allein medizinischen Charakter und regelt die Frage, ob bei einem irreversiblen Sterbeprozess noch intensivmedizinische Maßnahmen getroffen werden sollen. Liegt eine Vorsorgevollmacht, aber keine Patientenverfügung vor, so muss der Bevollmächtigte die Behandlungswünsche und den mutmaßlichen Willen des Betroffenen feststellen und auf dieser Grundlage entscheiden. Haben Sie konkrete Vorstellungen, die Ihnen in einer solchen Situation wichtig sind oder möchten Sie den Bevollmächtigten von der Last der Entscheidung befreien, so empfiehlt sich die Erstellung einer Patientenverfügung. Aufgabe des Bevollmächtigten ist es in diesem Fall, die in der Patientenverfügung niedergelegten Wünsche gegenüber Ärzten zu vertreten und durchzusetzen.

Fazit. Viele Arbeiten bei der Erstellung eines Notfallordners kann Ihnen ein Berater nicht abnehmen. Nehmen Sie es selbst in die Hand. Im Idealfall entwickeln Sie so mit den Jahren einen Vorsorgeordner, der neben den Handlungshilfen im akuten Notfall und den wichtigsten Vollmachten auch vorausschauende Regelungen zum Eintritt des Erbfalls oder einer vorweggenommenen Erbfolge beinhaltet. Betrachten Sie den Notfallordner daher nicht als lästiges Übel, sondern als Bestandteil strategischer Unternehmensführung.

Dr. Niklas Blanck,
wetreu Mecklenburg-Vorpommern KG
Steuerberatungsgesellschaft, Bützow



Eine Patientenverfügung sollte möglichst eindeutig sein. Denn nur dann können Ihre Wünsche auch umgesetzt werden.